

oder bildenden Künste (welcherlei Art auch ihr Inhalt sein mag) zu den artistischen Erzeugnissen gehören ²³.

In die Kategorie der *literarischen oder artistischen Erzeugnisse aller Art* fallen auch die musikalischen Compositionen ²⁴.

II. Erfordernisse eines Gegenstandes des Verlagsrechts.

A. Geistige Hervorbringung.

§ 13.

Aus dem Wesen der literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche nach den Gesetzen Gegenstand des Verlagsrechtes sind, und aus dem Satz, dass jedes Verlagsrecht auf Autorschaft beruht ¹, folgt als leitender Grundsatz für die nähere Bestimmung der fraglichen Gegenstände: dass ein Verlagsrecht nur für einen solchen Gegenstand stattfinden kann, welcher eine individuelle geistige Hervorbringung bildet ², und dass an einem solchen Gegenstande das Recht des Autors nur so weit sich erstreckt, als er aus dessen Geist hervorging ³.

²³ Vgl. oben nach Note 9; vgl. unten § 15 bei Note 52.

²⁴ Oesterr. Ges. § 6 (s. unten § 47 Note 1), vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* § 16 S. 101 ff.; Preuss. Ges. v. 1837 § 19 (s. unten § 47 Note 1); Gotha'sche Verordn. § 1 (s. unten § 42 Note 38); Braunschweig'sches Ges. Art. 1 (s. unten § 15 Note 52); vgl. Hamburgische Verordn. v. 1847 Art. 1: *Die Urheber, Verfasser und Verfertiger aller und jeder . . . Schriften und literarischen Erzeugnisse, sowie aller Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, mit Inbegriff musikalischer Compositionen, . . . haben ein temporäres, ausschliessliches Recht auf die öffentliche Bekanntmachung eines solchen Werks durch den Druck, sowie durch jede Vervielfältigung auf mechanischem Wege, und dessen Veräusserung etc.* S. übrigens u. § 47 bei Note 2 f.

¹ Vgl. § 9 am Anfang, § 12 vor Note 8, und § 16 bei Note 3. Unter Verlagsrecht versteht man eben nur das Recht, welches in Beziehung auf eine geistige, literarische oder artistische Production stattfindet, da es sich nur hier von einem Schutz des Verlags handelt.

² Denn nur in soweit kann von einem Erzeugniss, kann von Autorschaft die Rede sein.

³ Vgl. § 44 bei Note 2; vgl. überhaupt bei diesem ganzen § die in § 16 folgende Erörterung der Autorschaft.

Jener Grundsatz ist nun aber auch in der Weise erschöpfend, dass ein weitergehendes Erforderniss der Eigenthümlichkeit oder Selbstständigkeit der Production aufzustellen, nicht begründet erscheint. Ein solches Erforderniss liegt weder in unsern positiven Gesetzen⁴, noch in der Natur der Sache, und ohne Grund will Jolly⁵ für die Begründung eines Verlagsrechtes an einem Gegenstande erfordern, das literarische Erzeugniss müsse einen in sich abgeschlossenen Gedanken in eigenthümlicher Form enthalten. Dieses ist, abgesehen von der Unmöglichkeit einer objectiv sichern Beurtheilung solcher Eigenthümlichkeit⁶, schon desshalb unrichtig, weil auch in einer nachgeahmten (also nicht eigenthümlichen) Form, oder auch in nicht abgeschlossener Gedankenreihe ein literarisches Erzeugniss geschaffen werden kann, welchem unzweifelhaft ein Verlagsrecht zukommt⁷.

Hiernach ist nun vornehmlich der Unterschied zwischen Hervorbringung und Wiedergeben, zwischen Production und Reproduction, zwischen Original und Copie, näher

⁴ Die Gesetze schützen ganz allgemein *literarische und artistische Erzeugnisse aller Art* (vgl. § 12 Note 1 ff.).

⁵ Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 101.

⁶ Der Eine Beurtheiler wird mehr, der Andere weniger fordern, um ein Erzeugniss seiner Form nach originell zu finden. Ueberdiess hat der Richter in der Regel nicht die technischen Kenntnisse und Erfahrungen, deren es für eine solche Beurtheilung nach kritischen Momenten bedürfte.

Neuestens bezeichnet Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* (S. 27) als *das strengste Kriterium für die juristische Qualifikation des literarischen Erzeugnisses — die Form*. Doch ist diesem Kriterium gleich ein sehr schlimmes Armuthszeugniss angehängt: *Eine Regel, ein Grundsatz lässt sich hiefür nicht finden*. In der That, eine bedenkliche Art juristischer Qualifikation.

⁷ Auch eine Nachahmung ist Gegenstand eigenen Verlagsrechts und auch ein unvollendetes Werk, dessen Gedanken also nicht abgeschlossen sind, muss nichts desto weniger als literarisches Erzeugniss gegen Nachdruck geschützt werden.

zu betrachten. Im Allgemeinen liegt es in der Natur der Sache, dass ein Verlagsrecht, ein Autorrecht, nur durch Autorschaft, durch Selbstschaffen, also nicht durch das bloße Wiedergeben eines anderen (fremden)⁸ Werkes entsteht. Am deutlichsten und unmittelbarsten ergibt sich dies bei artistischen Erzeugnissen, nemlich eben in dem Verhältniss von Original und Copie. Für die Copie insoweit, als sie Copie, d. h. Wiedergeben eines schon vorhandenen Werkes ist, wird ein eigenes Verlagsrecht nicht begründet⁹.

Auch abgesehen von solchen Reproduktionen, welche unter den Thatbestand des Nachdruckes fallen¹⁰, und für welche schon um desswillen ein Recht nicht beansprucht werden kann, also selbst für eine an sich befugte Copie (und eine solche wird im Folgenden vorausgesetzt) — kommt es bei der Frage¹¹, ob sie Gegenstand eines

⁸ Dem fremden Werke steht bezüglich des Verlagsrechts ein eigenes Erzeugniss gleich, welches der Autor, während er das Verlagsrecht durch Veräusserung zu einem fremden gemacht hat, nun in einer andern Publication wiedergibt. Vgl. § 41 bei Note 3, und § 48 bei Note 5.

⁹ In dieser Hinsicht bemerkt A. W. Volkmann *Die Werke der Kunst in den deutschen Gesetzgebungen zum Schutze des Urheberrechts*. München 1856. S. 35: *es darf nicht aus den Augen gesetzt werden, dass die selbstständige Thätigkeit des Urhebers, aus welcher das Kunstwerk entstanden ist, eine geistige sein muss... Schaffen muss der Künstler, wenn er am Ergebniss seiner Arbeit die Urheberschaft beanspruchen will.*

¹⁰ Vgl. unten § 15 bei Note 71, und über den Thatbestand selbst: §§ 41—47. Fällt die Copie unter jenen Thatbestand, so kann ihre Anfertigung schon weil sie rechtswidriger Nachdruck ist, ein Recht nicht begründen; vgl. Volkmann a. a. O. S. 33.

¹¹ Diese Frage bleibt noch immer offen und ist nicht schon bejaht, wenn die Copie nicht unter den Thatbestand des Nachdrucks fällt. Denn dieser Thatbestand ist, namentlich nach unserem positiven Recht (vgl. unten § 42), in der Weise beschränkt, dass eine Copie, die lediglich ein fremdes Werk wiedergibt (somit ein Verlagsrecht nach dem vorangestellten Princip nicht begründen kann), gleichwohl damit noch nicht als Nachdruck erscheint (wenn sie nicht auf mechanischem Wege erfolgte). In letzterer Hinsicht kann es vorkommen, dass ein Nachdruck des Originals zwar nicht durch die Copie, wohl aber durch eine weitere mechanische

eigenen ¹² Verlagsrechtes sei, lediglich darauf an, ob sie zugleich eine geistige Hervorbringung dessen, welcher sie anfertigte, ob sie in Auffassung, Composition, Darstellung oder Ausführung aus seinem Geiste hervorgegangen ist. Insoweit nemlich irgend die Hervorbringung reicht, wird daran das Recht des Hervorbringenden geschützt ¹³ und in dieser Hinsicht hat der Copist ein Recht, seine Copie ausschliessend zu nutzen ¹⁴; der Kupferstecher hat

Vervielfältigung dieser Copie verübt wird (s. unten § 42 Note 56). — Ferner ist die Copie eines Werkes, dessen Verlagsrecht erloschen war, und auch die mechanische Vervielfältigung jener Copie, kein Nachdruck, aber sie begründet auch kein Verlagsrecht für den copirten Bestand, weil eben für diesen eine Ausschliesslichkeit überhaupt nicht mehr besteht.

¹² Der Copist kann auch ein abgeleitetes Verlagsrecht haben, wenn er Rechtsnachfolger des Autors ist (vgl. § 17); ja er kann ein abgeleitetes und ein ursprüngliches Verlagsrecht zugleich haben, wenn er das Verlagsrecht vom Autor erworben, und nun selbst eine Umarbeitung vorgenommen hat.

¹³ Wenn dabei vielfach Selbstständigkeit oder Eigenthümlichkeit als Kriterium bezeichnet wird, so ist diese nur ein relatives Moment, d. h. sie wird nur da von Bedeutung, wo es sich vom Verhältniss einer Copie zum Original handelt. An sich und absolut betrachtet ist, seiner Gattung nach, jedes literarische oder artistische Erzeugniss fähig, Gegenstand eines Verlagsrechtes zu sein; indess kann für eine Production, welche nur den Bestand einer fremden wiedergibt, für diesen Bestand und insoweit, der Wiedergebende nicht den Schutz einer eigenen Autorschaft ansprechen. Vgl. § 38 Note 52 und § 46 bei Note 42.

¹⁴ Blanc *Traité* S. 258: *L'artiste . . . ce qui lui appartient seulement, c'est ce qu'il y a de personnel dans son oeuvre, c'est sa manière de composer soit un sujet historique ou pris dans la nature, soit d'une scène d'imagination; c'est sa composition — — —. Sil s'agit au contraire d'un objet que l'artiste n'a fait que copier, ce qui constitue alors sa propriété, c'est uniquement sa manière de le reproduire, c'est à dire son exécution. En effet, celui qui reproduit une statue du domaine public pour en faire un tableau, exécute un ouvrage d'art.*

Zu eng ist es, wenn Harum (*Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 113) ein Autorrecht nur solchen Nachbildungen, für deren Original das ausschliessliche Recht (durch Fristablauf oder Unterbleiben des in Oesterreich nöthigen Vorbehalts) absolut erloschen ist, einräumen will. Ein Gleiches

unzweifelhaft ein Recht, die mechanische Vervielfältigung seines Erzeugnisses, seiner Copie, nemlich des Kupferstiches, welchen er dargestellt hat, ausschliessend zu veranstalten ¹⁵. Es ist daher nicht richtig, wenn Jolly ¹⁶ ohne Weiteres sagt: die Nachbildung der Copie sei gestattet.

Nur ein Verlagsrecht bezüglich des Originals erlangt natürlich der Copist als solcher ¹⁷ nicht. Wenn aber der Originalkünstler selbst (oder dessen Rechtsnachfolger) eine Copie gemacht hat, so erstreckt sich sein Ausschliessungsrecht nicht nur auf die Eigenthümlichkeiten dieser Nachbildung ¹⁸, sondern auch auf den ganzen Bestand des Originalwerkes, so dass er nun jede weitere Nachbildung von diesem, wie von jener, kraft seines Rechtes ausschliessen kann. Daher behandelt das österreichische Gesetz solche Nachbildungen oder Abdrücke wie Originalwerke ¹⁹.

Von selbst versteht sich, dass auch wo ein Gegenstand der äussern Natur lediglich, ohne geistige Schöpfung, durch blose Handfertigkeit abgebildet wird, von einer Autorschaft, von Begründung eines Verlagsrechtes, keine

muss von jeder (auch nur relativ, d. h. in Folge specieller Ermächtigung des Copisten von Seiten des noch Verlagsberechtigten) befugten Copie gelten; denn der Ablauf der Frist bewirkt nur, dass fortan jede Copie eine befugte wird; aber diess ist auch innerhalb der Frist eine vom Verlagsberechtigten gestattete Copie. — Uebrigens gehört zu Begründung eines Verlagsrechtes nicht bloss, dass der Gegenstand nicht widerrechtlich producirt, sondern dass er Product eigener Autorschaft sei (s. oben bei Note 9).

¹⁵ Erscheint hingegen ein Nachdruck als von dem Original oder einer anderweiten Copie des Originals entnommen, so hat jener Copist keine Einsprache. Vgl. unten § 46 bei Note 42.

¹⁶ Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 238.

¹⁷ Etwas andres ist es, wenn etwa der Copist zugleich Rechtsnachfolger des Originalkünstlers war (Note 12).

¹⁸ Vgl. oben vor Note 15.

¹⁹ Oesterreich. Ges. § 3: . . . *Als Originalwerk wird ausser dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autorrechtes veranstaltet hat.* Aehnlich das Preuss. Recht, s. § 46 Note 44.

Rede sein kann, so z. B. bei Abgüssen eines Schädels u. dergl.²⁰.

Dieselben Grundsätze, wonach bei artistischen Erzeugnissen das Verlagsrecht der Copie beurtheilt werden muss, finden ihre Anwendung auch bei der Bearbeitung literarischer Erzeugnisse; nur ergeben sich hier manchfaltigere und complicirtere Verhältnisse. Im Allgemeinen aber bleibt es auch hier bei dem Princip: dass der Production insoweit, als sie wirkliche Autorschaft ist, ein Verlagsrecht zukommt²¹.

Wendet man dieses Princip auf die einzelnen Formen an, worin Bearbeitungen oder Verbindungen von literarischen oder artistischen Erzeugnissen vorkommen, so lassen sich hier insbesondere einreihen:

1) Auszüge. Diese können zwar in dem Falle nicht als verlagsberechtigtes Erzeugniss des Excerpirenden gelten, wenn er ein fremdes Werk, nur etwa mit Auslassung einzelner Stellen oder Theile, der Hauptsache nach wörtlich abschrieb; wohl aber alsdann, wenn er den fremden Gedankeninhalt in eigener Darstellung, Fassung und Ausdruck, verkürzt oder verändert, wiedergibt, so dass im Wesentlichen eine Umgestaltung, eine Neugestaltung, vorliegt²².

2) Die Bearbeitung eines fremden Werkes. Sie bildet

²⁰ Gastambide *Traité* S. 381: *Il n'y a point création dans le fait du mouleur qui reproduit par la simple opération du moulage le masque d'une personne vivante ou morte.* Vgl. Rénouard *Traité* S. 194. Vgl. übrigens § 15 bei Note 52.

²¹ Vgl. bei Note 27.

²² Vgl. Badisches Landrecht Buch II Tit. II Cap. 6 § 577 d. f.: *Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber seines Inhalts, er kann also keinen Nachdruck desselben veranstalten ohne Bewilligung des Verfassers und Verlegers; er kann es aber Auszugs-, Umarbeitungs-, oder Erklärungsweise zur Grundlage eigener Abhandlungen machen, woran ihm alsdann das Schrifteigenthum zukommt.*

Die Frage, inwieweit ein Auszug Nachdruck ist, findet bei dem Thatbestand des Nachdrucks ihre Erörterung.

ein besonderes literarisches Erzeugniss und also den Gegenstand für ein Verlagsrecht des Bearbeiters, insoweit sie nemlich in der That als Hervorbringung, nicht als bloßes Wiedergeben fremder Arbeit von Seiten des Bearbeiters erscheint. So ist ein selbstständiges Verlagsrecht namentlich für eine Arbeit begründet, welche zwar ein fremdes Werk als Motiv oder Grundlage benützte, dasselbe aber in der Weise umgestaltete, dass nun jene Production im Wesentlichen ein neues Verkehrsobject bildet. Denn es kommt ein Verlagsrecht der Bearbeitung insoweit zu, als die Autorschaft des Bearbeitenden reicht ²³.

3) Als selbstständige Production, und ebendamit als Gegenstand eines ursprünglichen Verlagsrechts, kann, insofern sie im concreten Falle den Charakter einer selbstständigen Bearbeitung an sich trägt, auch die Herausgabe eines fremden Erzeugnisses in wesentlich veränderter Ausführung erscheinen ²⁴. Doch erstreckt sich auch hier das Verlagsrecht

²³ S. hierüber § 16 Nro. IV. Vgl. A. W. Volkmann *Ueber das Verhältniss des Urhebers zu den Bearbeitungen gegebener Stoffe* (in der Sächs. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 6 S. 269 ff.); hier ist das Princip entwickelt: *Dass nur die geistige Production das Urheberrecht begründet. Alles was unabhängig von derselben schon vorhanden war, was daher auch von Andern durch blosse Wahrnehmung aufgefasst, in sich aufgenommen und in ganz gleicher Weise und Gestalt wiedergegeben werden kann, alles dieses ist ein Gemeingut, welches der Bearbeitung jedes Fähigen bereit liegt, und woran durch rein passive Wiedergebung oder Verflechtung in ein selbstständiges Werk ein Urheberrecht an und für sich nicht entsteht.* Es treten hier dieselben Grundsätze ein, welche über den Thatbestand des Nachdrucks entscheiden, und dort vorzugsweise praktisch werden; eine Bearbeitung, welche dem verlagsberechtigten Autor des Originals gegenüber nicht als Nachdruck erscheinen kann, weil sie im Wesentlichen nicht blosses Wiedergeben war, begründet eben desshalb und insoweit ein eigenes Verlagsrecht. Daher ist auch auf jene Darstellung zu verweisen (s. § 44).

²⁴ Wenn in dieser Rücksicht Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* S. 30 allgemein die Versificirung von Prosastücken, die Dramatisirung novellistischer, romanartiger Producte u. s. w. als zur Begründung neuer Autorrechte geeignet gelten lassen will, so setzt er

nur soweit, als die Autorschaft des Herausgebers reicht²⁵; daher wird namentlich durch E m e n d a t i o n oder Ausstattung eines fremden (z. B. eines alten classischen) Textes mit andern Lesarten, Noten u. dergl. nur in Beziehung auf diese Zuthaten oder Aenderungen ein Verlagsrecht begründet²⁶. Ebendesshalb kann der Finder oder Herausgeber eines, wenn auch noch so wichtigen und seither

voraus, was im einzelnen Fall nach den concreten Verhältnissen erst festzustellen ist, dass nämlich eine selbstständige Neugestaltung, eine Autorschaft vorliege, vgl. unten § 16 bei Note 47. Zu den literarischen Erzeugnissen gehören solche Producte ohne Zweifel; aber inwieweit sie Erzeugnisse des Versificators und Regisseurs geworden, und also für diesen ein Autorrecht begründen — ist eine andere Frage, s. unten § 16 Nro. IV vgl. § 44 Note 8. Ueber das Recht des Herausgebers vgl. § 16 bei Note 31 ff. Wenn die Hamburgische Verordnung von 1847 Art. 5 Demjenigen, welcher *die Werke verstorbener Verfasser in neuen wesentlich veränderten oder vermehrten Auflagen herausgibt*, hiefür das Verlagsrecht einräumt, so fasst sich diese Verordnung nicht nur sehr unbestimmt, sondern sie erscheint auch schon desshalb bedenklich, weil sie den Verleger gegen die Beeinträchtigung, welche er durch vermehrte Auflagen erleidet, schutzlos lässt. Geht damit diese Verordnung zu weit, so erscheint sie auf der andern Seite zu eng, wenn sie neue wesentlich veränderte Ausgaben nur für Werke verstorbener Autoren frei gibt; begreift sie nemlich unter der wesentlichen Veränderung eine Neugestaltung (vgl. den Text vor Note 24), so muss eine solche auch an Werken Lebender gestattet sein (vgl. jedoch unten § 25).

²⁵ Wenn daher in seiner Ausgabe das Fremde von dem Eigenen äusserlich unterscheidbar ist, so erstreckt sich auch das Verlagsrecht nur auf die eigenen Zuthaten, so dass der Verarbeiter gegen den Abdruck des fremden Materials von Seiten Dritter keine Einsprache erlangt. S. § 16 bei Note 31 ff. Indess gehen einige Gesetze weiter, s. hierüber unten § 16 bei Note 35 ff.

²⁶ Sächs. Ges. v. 22. Febr. 1844 § 3: ... *Bei der Vervielfältigung eines Gemeinguts werden nur die neuen Geistes- und Kunsterzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der in §§ 1 und 2 gedachten Art.* Vgl. Haubold *Sächsisches Privatrecht* § 42 Note 6 S. 97 und 98. Aehnlich die Meiningen'sche Verordnung v. 1829 Art. 7.: ... *Wenn aber ein solches (nicht mehr verlagsberechtigtes) Werk eigenthümlich mit Anmerkungen, Erklärungen, kritischem Apparat, Repertorien u. s. w. versehen wird, so ist der Abdruck dieser eigenthümlichen Ausstattung Nachdruck.* Vgl. Blanc *Traité* S. 70 u. 71.

unbekannten, alten Textes für diesen ein ausschliessliches Verlagsrecht nicht ansprechen²⁷, also namentlich nicht der Herausgeber von Palimpsesten für den von ihm, wenn gleich mit physischem und geistigem Scharfblick und der schwierigsten Arbeit restituirten Text²⁸; diesen Text kann hernach Jeder abdrucken²⁹. Wenn aber der Herausgeber der Palimpsesten eigene Lesarten, Noten u. dergl. beifügte, so begründet er dafür ein Verlagsrecht³⁰.

In ähnlicher Weise müsste man eine Herausgabe von Hieroglyphen behandeln³¹.

²⁷ Er müsste denn diesen Text mit seiner eigenen Arbeit ununterscheidbar amalgamirt haben. Denn seine Bearbeitung und geistige Schöpfung gewährt ihm ein Verlagsrecht.

Legislativ dürfte übrigens die Frage beachtenswerth sein, ob nicht dem Finder und Herausgeber solcher Manuscripte eine Ausschliesslichkeit in gewissem Umfang eingeräumt werden sollte; vgl. unten § 16 nach Note 42; § 21 Note 2.

²⁸ Denn es fehlt an einer Autorschaft; in Absicht auf den Text war die Bemühung des Restaurators lediglich darauf gerichtet, ein bereits Vorhandenes zugänglich zu machen. Anders ist es mit kritischen Conjecturen, diese mag er als sein Erzeugniss ansprechen. Harum die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung S. 76f. will schon für die kritische Herstellung des Originaltextes eines älteren, bereits zum Gemeingute gewordenen Werkes ein Autorrecht annehmen, weil die ursprüngliche Form dabei als dem Publicum bereits verloren vorausgesetzt wird, und dieselbe oft nur durch mühevollen Forschungen und gründliche Studien, durch ein theilweises Reproduciren der Geistesarbeit des Verfassers herzustellen ist, und gerade die Auffindung der unverfälschten ursprünglichen Form bei bedeutenden Werken für die Literatur und ihre Geschichte von grösster Wichtigkeit ist —; dies sind legislative Gründe, welche für das positive Recht noch nicht massgebend sein können (vgl. unten § 16 nach Note 42); denn eine zweite geistige Schöpfung kann jene Wiederherstellung doch nur sehr uneigentlich genannt werden.

²⁹ Vgl. v. Langenn u. Kori *Erörterungen praktischer Rechtsfragen* (1830) Th. II Nr. XXII S. 234—239: Aus dieser Schwierigkeit der Entzifferung lässt sich für die den Nachdruck betreffende Frage kein Argument entnehmen.

³⁰ Vgl. oben bei Note 25. Wer ohne Ermächtigung von Seiten des Herausgebers mit dessen Zusätzen den Text wieder abdrucken wollte, würde damit sich eines Nachdrucks schuldig machen (vgl. unten § 44 bei Note 15).

³¹ Das bloße Wiedergeben der Hieroglyphen selbst stände jedem

Aus dem Satz, dass die Herausgabe eines schon vorhandenen Erzeugnisses kein Verlagsrecht bewirkt, folgt denn auch, dass die neue Ausgabe eines schon früher erschienenen Werkes nicht Gegenstand eines neuen Verlagsrechts sein kann, sie müsste denn als neue Hervorbringung ihrem wesentlichen Bestande nach erscheinen ³².

4) Nach dem Princip, dass jedes Verlagsrecht durch Autorschaft bedingt ist, kann ferner der Commentar eines fremden Werkes den Gegenstand eines eigenen ursprünglichen Verlagsrechts für den Commentator nur insoweit bilden, als dessen Autorschaft sich erstreckt, also nicht auch in Beziehung auf den etwa in den Commentar aufgenommenen Text des fremden Werkes. Ebenso ist es mit Anmerkungen,

Dritten frei, dagegen der Text, womit der erste Herausgeber die Bedeutung der Hieroglyphen entzifferte, wäre Gegenstand seines ausschliesslichen Verlagsrechts; denn hier ist eine Autorschaft und ein Product wissenschaftlicher Thätigkeit vorhanden.

³² Wenn das Verlagsrecht für das Werk in seiner ersten Ausgabe und Gestalt erloschen (vgl. §§ 38 u. 39) oder in jener Gestalt ohne Beschränkung veräussert war, so könnte nur eine wesentliche Neugestaltung ein neues Verlagsrecht begründen; auch muss ein solches dem Autor für seine neuen Zusätze (wenn sie nicht ganz unerheblich sind) zugesprochen werden. Auf der andern Seite versteht sich, dass ein Werk in der zweiten Auflage denselben Rechtsschutz geniesst, welchen die erste Ausgabe begründet hatte; vgl. § 38 bei Note 47.

Vgl. Oesterr. Ges. § 20: *Die zweite Auflage oder Ausgabe (§ 1168 des allg. bürgerl. Gesetzb.) eines Werkes geniesst gleichen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdruck der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist. Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältniss zu der vorhergehenden.*

Württemb. Rescript v. 1815 § 7 (s. oben S. 46).

Grossh. Hessisches Ges. v. 1830 Art. 2: *Alle Ausgaben eines Werkes geniessen den gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleichem Maasse.*

Hamburg'sche Verordn. v. 1847 Art. 5: *... Unveränderte, oder nicht wesentlich veränderte neue Auflagen der Werke verstorbener Schriftsteller dagegen geben weder dem Herausgeber ein eigenes Recht auf solchen Schutz, noch den Erben und Rechtsnachfolgern des Verfassers einen Anspruch auf längere Dauer des Schutzes als 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers.*

Wächter Verlagsrecht.

Erläuterungen u. dergl., welche zu einem fremden Text geschrieben sind ³³.

5) Diese Unterscheidung zwischen fremden Bestandtheilen und neuer Hervorbringung gibt auch das Kriterium für die Beurtheilung von Sammelwerken. Die einzelnen Bestandtheile, welche in das Sammelwerk aufgenommen sind, werden damit nicht zu neuen Erzeugnissen, nicht zu Gegenständen eines eigenen Verlagsrechts ³⁴.

Waren aber die einzelnen Bestandtheile, woraus das Sammelwerk zusammengesetzt ist oder welche in dasselbe ganz oder theilweise ³⁵ aufgenommen sind, nicht

³³ Der Mitabdruck des fremden Textes, wenn an diesem noch ein fremdes Verlagsrecht besteht, kann nach Umständen Nachdruck sein; vgl. § 44.

³⁴ An sich unterliegt es keinem Bedenken, dass Sammelwerke, wie jede andere Form der literarischen Gestaltung, als literarische Erzeugnisse den Gegenstand eines Verlagsrechts bilden können, und es ist eigentlich nur die Person des Verlagsberechtigten, die Frage, wer als Autor zu betrachten sei, welche hier noch in Betracht kommt; so dass strenggenommen diese ganze Erörterung in die Lehre von der Begründung eines Verlagsrechts durch Autorschaft (§ 16) gehört (s. § 16 bei Note 48 ff.). Indessen führt die Betrachtung derjenigen Momente, welche das Werk nach seiner objectiven Erscheinung betreffen, schon an dieser Stelle auf die hier (bis zum Schluss des gegenwärtigen §) folgenden Bemerkungen.

In dem Grundsatz, dass durch Vereinigung in ein Sammelwerk das Verlagsrecht der darin aufgenommenen Bestandtheile nicht alterirt wird, liegt:

a. dass die fremden literarischen Erzeugnisse, welche der Sammler aufnahm, durch die Aufnahme nicht in sein Verlagsrecht übergehen, denn die Aufnahme ist noch keine Autorschaft;

b. den fremden Erzeugnissen stehen eigene Erzeugnisse des Sammlers, die etwa in anderem Verlag erschienen sind, gleich: durch ihre Aufnahme in die Sammlung wird nicht von Neuem ein Verlagsrecht für die einzelnen Stücke begründet.

Darauf kann nichts ankommen, ob die fraglichen Bestandtheile von mehreren Autoren, oder ob sie von Einem herrühren; denn bei der Frage von Begründung eines Verlagsrechts kommt es nur darauf an, inwieweit das Sammelwerk ein Erzeugniss des Sammlers ist.

³⁵ Auch wenn von dem fremden Erzeugniss nur ein Theil in dem Sammelwerk abgedruckt ist, wird natürlich dieser Theil des Sammelwerkes nicht Gegenstand eines neuen ursprünglichen Verlagsrechts.

selbständige literarische Erzeugnisse, sondern etwa abgerissene Gedanken oder Aeusserungen, denen eine literarische Qualität noch nicht beiwohnte ³⁶, war ihnen diese vielmehr erst durch die Arbeit des Sammlers gegeben: so liegt nicht eine Zusammenstellung von fremden oder bereits vorhandenen ³⁷ literarischen Erzeugnissen, sondern ein erst durch die Benützung fremder Gedanken entstandenes ursprüngliches Erzeugniss vor, wobei eine Autorschaft im literarischen Sinn, also ein Verlagsrecht nur in der Thätigkeit Dessen, welcher die Vereinigung vornahm, liegen könnte.

Der regelmässige Fall hingegen ist, dass der Sammler einzelne, schon vorher in der Qualität von literarischen Erzeugnissen vorhandene Arbeiten in dem Sammelwerk vereinigt.

Ist nun diese Vereinigung ³⁸ von der Art, dass sie wesentlich und überwiegend den Charakter einer neuen geistigen Schöpfung an sich trägt: so muss dem Sammelwerk als solchem ein eigenes Verlagsrecht zukommen ³⁹.

Diese Bedeutung liegt nach Umständen ⁴⁰ in einer Verarbeitung, Verschmelzung zu einem neuen Ganzen, ja

³⁶ Vgl. oben § 12 bei Note 4. So z. B. eine Sammlung verschiedener Aeusserungen berühmter Männer.

³⁷ Also nicht eine Sammlung im eigentlichen Sinn, deren Begriff das vorgängige Vorhandensein dessen, was gesammelt werden soll, voraussetzt; nemlich nicht eine Sammlung von literarischen Erzeugnissen, sondern nur von Gedanken, welche sich in dem Sammelwerke benützt finden.

³⁸ Hier wird im Gegensatz zu den einzelnen Bestandtheilen (vgl. oben den Text vor Note 34) nur die Gesamtheit aller einzelnen Ingredienzien des Werkes betrachtet.

³⁹ Vgl. oben vor Note 21, das Weitere über die Frage der Autorschaft s. § 16 bei Note 48 ff.

⁴⁰ Ein eigenes Verlagsrecht wird namentlich dann für ein Sammelwerk begründet, wenn im concreten Falle die neue, durch den Sammler bewirkte Gestaltung und deren geistige Bedeutung als die überwiegende erscheint.

schon in der Zusammenstellung unter wesentlich neue ⁴¹ Gesichtspunkte, sofern nur hiedurch das Ganze einen überwiegend eigenen Werth für den literarischen Verkehr erhält ⁴².

Auf die Veränderung, welche hiebei die einzelnen Bestandtheile erlitten haben mögen, kommt es bei dieser Frage nicht weiter an, indem ja dieses Verlagsrecht des Gesamtwerkes von dem der einzelnen fremden Bestandtheile in der Betrachtung getrennt bleibt ⁴³; an diesen einzelnen Arbeiten als solchen vermag allerdings ihre Aufnahme in das Sammelwerk ein neues Verlagsrecht ⁴⁴ nicht zu begründen.

Wo also nur in diesen einzelnen Erzeugnissen und ihrem Wiedergeben die wesentliche Bedeutung der Sammlung liegt, da kann von einem besondern Verlagsrecht, von dem Gegenstand eines eigenen Rechts, nicht die Rede sein: eine Zusammenhäufung von einzelnen literarischen Erzeugnissen bildet noch nicht selbst ein neues literarisches

⁴¹ Die Neuheit braucht hier keine absolute, sondern nur eine relative zu sein, d. h. sie ist nur in Hinsicht auf die seither von diesen Bestandtheilen eingenommene Stellung erforderlich; sind in der Sammlung (von A) die Erzeugnisse eines Andern (B) unter den aus dem Werk eines Dritten (C) nachgeahmten Gesichtspunkten zusammengestellt, so haben nun einmal jene Erzeugnisse die neue Stellung; und sofern sie nur hiedurch im concreten Fall eine überwiegend neue Bedeutung erhalten, kann das Sammelwerk als eigenes literarisches Erzeugniss und Träger eines eigenen Verlagsrechts (und zwar steht dieses insofern nicht dem B oder C, sondern dem A zu, vgl. § 16 bei Note 48 ff.) erscheinen.

⁴² Ist hingegen der Werth dieser Publication ein nur abgeleiteter, d. h. im Wesentlichen nur in Zusammenhäufung der schon vorhandenen Erzeugnisse gelegen, so ist ein neues Verlagsrecht nicht begründet, weil es an der neuen geistigen Hervorbringung fehlt.

⁴³ Eine andere Frage ist, ob die Benützung der fremden Bestandtheile überhaupt eine befugte war; vgl. oben bei Note 10 u. 11, § 15 bei Note 71, § 16 bei Note 46.

⁴⁴ Etwas Anderes ist das abgeleitete Verlagsrecht, welches der Redacteur oder Unternehmer durch Uebertragung von Seiten der Verfasser erlangen kann, vgl. § 16 bei Note 52 ff.

Erzeugniss, noch keinen Gegenstand für ein eignes Verlagsrecht, kein Sammelwerk im eigentlichen Sinne⁴⁵.

Ebendesshalb, weil hier nicht sowohl auf die einzelnen Bestandtheile, als vielmehr auf deren Verarbeitung in ein Ganzes gesehen wird, kann es für die Beurtheilung des Sammelwerkes nicht darauf ankommen, ob jene einzelnen Bestandtheile etwa (alle oder zum Theil) eigene Producte des Sammlers waren⁴⁶. Daher kann nicht durch Beigabe von Originalarbeiten auch der fremde Bestandtheil der Sammlung oder die Sammlung selbst zum Gegenstand eines eigenen Verlagsrechts erhoben werden⁴⁷. Als Sammelwerke in der ausgehobenen Bedeutung erscheinen namentlich Chrestomathien⁴⁸, Mustersammlungen

⁴⁵ Ein Sammelwerk im eigentlichen Sinn ist nur da vorhanden, wo durch die Art der Zusammenfügung und Benützung der einzelnen Erzeugnisse ein im Wesentlichen neues Werk hervorgebracht erscheint.

⁴⁶ Hierauf kommt es nur bei der Frage an, wem das Verlagsrecht jener einzelnen Stücke zustehe; was namentlich bei der Erörterung des Nachdrucks wesentlich ist. Vgl. § 44 nach Note 63.

⁴⁷ Jene Originalarbeiten bleiben Gegenstand des ursprünglichen Verlagsrechts ihres Autors (des Sammlers); aber dasselbe gilt auch von den aufgenommenen fremden Stücken: sie werden durch die Aufnahme noch nicht in neue Erzeugnisse verwandelt. Der Sammler kann an ihnen als einzelnen nur ein abgeleitetes Verlagsrecht durch Uebertragung von Seiten ihres Autors erwerben.

Vgl. Blanc Traité S. 72 u. 73. *La nouveauté de l'ensemble suffit seule pour justifier la protection légale. — Ce que nous avons dit sur la compilation serait mal compris si l'on pensait que le compilateur, par cela seul, qu'il a arrangé ou choisi avec discernement certains matériaux, peut se soustraire à l'action d'un auteur dont-il aurait mis l'ouvrage à contribution.*

⁴⁸ Dabei können auch die Grundsätze von den Auszügen in Anwendung kommen, sofern nemlich einzelne Bestandtheile nur auszugsweise in die Chrestomathie aufgenommen sind. Für das Erzeugniss im Ganzen, d. h. die Chrestomathie als solche, entscheiden aber die Normen der Sammelwerke.

Die Frage, ob die Aufnahme der fremden Erzeugnisse in eine sogenannte Chrestomathie gestattet sei, betrifft den objectiven Thatbestand des Nachdrucks, und ist also beim Nachdruck zu erörtern.

und Encyklopädien ⁴⁹. Hatte der Herausgeber einer Encyklopädie mit fremden Materialien eine selbstständige Verarbeitung zu einem neuen Werke vorgenommen ⁵⁰, so bildet dieses, die Encyklopädie als Gesammtwerk ⁵¹, für ihn den Gegenstand eines eigenen Verlagsrechts. Die Selbstständigkeit der Verarbeitung lässt sich, als dem Begriff der Autorschaft angehörig, nicht wohl auf ein äusseres Kriterium z. B. den Umfang des einen und andern Werkes zurückführen ⁵².

6) Die bei Sammelwerken maassgebenden Grundsätze treten auch für musikalische und artistische Erzeugnisse, sowohl in ihrer Verbindung unter sich ⁵³, als in der Zusammenstellung einer bildlichen Darstellung mit einem Texte ⁵⁴ oder einer musikalischen Composition mit literarischen Erzeugnissen ⁵⁵ ein.

⁴⁹ Die übersichtliche Bearbeitung eines Kreises von Gegenständen (Encyklopädie) ist Gegenstand eines eigenen Verlagsrechts insoweit, als hier eine neue Hervorbringung sich erstreckt. Besteht die Encyklopädie (wie gewöhnlich) aus mehreren selbstständigen Einzelarbeiten, welche, um jene Uebersicht zu geben, zusammengestellt sind, so treten die für Sammelwerke entwickelten Grundsätze ein.

⁵⁰ Vorausgesetzt dass die Benützung an sich eine befugte war. Vgl. oben bei Note 10.

⁵¹ Die einzelnen, von dem Redacteur der Encyklopädie aufgenommenen Aufsätze werden dadurch nicht ein anderes Erzeugniss, sondern bleiben (abgesehen von einer Rechtsübertragung) Gegenstände des Verlagsrechts ihrer Verfasser.

⁵² Dies thut z. B. der Oesterreichisch-Sardinische Staatsvertrag Art. 10: *Rücksichtlich des Nachdrucks ist jeder Artikel eines encyklopädischen oder periodischen Werkes, welcher die Zahl von drei Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten.*

⁵³ Vgl. § 15 Note 28.

⁵⁴ Die Verbindung einer bildlichen Darstellung mit einem literarischen Texte ist, da sowohl artistische als literarische Erzeugnisse Gegenstand des Verlagsrechts sind, unzweifelhaft gleichfalls ein solches Rechtsobject, sofern nur ein von blosem Wiedergeben der beiderlei Bestandtheile im Wesentlichen verschiedenes Erzeugniss darin hervorgebracht erscheint.

⁵⁵ Aehnlich, wie die zeichnende Kunst, kann auch die Musik mit einer literarischen Production in Verbindung treten, einen Text begleiten oder von ihm erläutert werden; auch hiefür ist ein Verlagsrecht

B. Bestimmung des Werkes für den literarischen oder artistischen Verkehr.

§ 14.

Die geistige Hervorbringung, für welche ein Verlagsrecht in Anspruch genommen werden soll, muss eine literarische oder artistische sein¹, deren Bestimmung wesentlich in der Darstellung des geistigen Inhalts für den Verkehr², nicht in anderweiten materiellen Zwecken, gelegen ist. Es gibt viele Hervorbringungen von geistigem Ursprung und Wesen, welche nicht literarische oder artistische Erzeugnisse sein können, weil sie ihre Bedeutung nicht in der literarischen oder artistischen Sphäre, sondern in andern Beziehungen des Lebens finden³.

Am deutlichsten tritt diese Abgrenzung den artistischen Erzeugnissen¹ gegenüber hervor.

Für industrielle Producte, Geräthschaften und

begründet, und zwar nach allgemeinen Grundsätzen in dem Umfange der Autorschaft, so dass weder der Composition das unterlegte Gedicht, noch der Dichtung für eine ihr angepasste Musik ein ausschliessliches Recht zuwächst; und wo etwa nur ein fremder Text mit einer zufällig passenden fremden Melodie eines Dritten verbunden erscheint, liegt so wenig ein neuer Gegenstand eines Verlagsrechts vor, als wenn zwei fremde literarische Werke miteinander ohne eigene Neugestaltung herausgegeben sind.

In wieweit der Componist einen fremden Text benützen mag, ohne ein Verlagsrecht des Verfassers zu verletzen, ist bei dem Thatbestand dieser Verletzung d. h. des Nachdrucks zu beleuchten (vgl. unten § 47).

¹ Vgl. § 12 bei Note 1.

² Vgl. § 12 bei Note 5 und 15. Aus diesem Grunde sind auch pyrotechnische u. dergl. Darstellungen nicht Gegenstand eines Verlagsrechts, vgl. Harum Oesterr. Pressgesetzgebung S. 101.

³ Diess zeigt sich daran, dass Gegenstände der letzteren Art ihren Vermögenswerth nicht unmittelbar in der Ausprägung von Gedanken oder Anschauungen, nicht in ihrem Inhalt als solchem, sondern in einem, erst ausserhalb der unmittelbaren Erscheinung liegenden Zweck, in der Dienlichkeit für einen materiellen Gebrauch des äusseren Lebens haben.

⁴ Aehnliche Verhältnisse bei Producten welche an die literarischen Erzeugnisse angrenzen s. unten nach Note 30.

andere Gegenstände eines materiellen Gebrauchs ⁵ ist, ein Verlagsrecht nicht denkbar, weil jene Gegenstände im Wesentlichen nicht als Ausprägung eines individuell geistigen Inhalts, sondern als materielle Sachen in Betracht kommen, mögen sie auch auf noch so künstliche Weise gefertigt sein ⁶. Uebrigens lässt sich auch auf einem solchen Gegenstande, welcher nach seiner unmittelbaren Bestimmung zunächst einem materiellen Gebrauche dient, eine artistische Darstellung in der Weise anbringen, dass jener Gegenstand als der Träger des artistischen Erzeugnisses erscheint ⁷; hier ist für dieses, aber nicht für jenen, ein Verlagsrecht begründet, und die beiden in solcher Weise äusserlich in Verbindung gebrachten Objecte müssen in der rechtlichen Betrachtung getrennt werden ⁸.

Ist diese Abstraction nicht thunlich, d. h. kann der Gegenstand nicht auch abgesehen von seiner materiellen Zweckbestimmung als Exemplar der artistischen Darstellung, welche darauf angebracht ist, gelten, kommt also dieser

⁵ Hierher gehören nicht nur Meubles u. dergl., sondern auch Spielsachen für Kinder, und derartige Industrieerzeugnisse, ebenso Schreibbücher, kalligraphische Vorschriften u. dergl. (vgl. Heidemann *Sammlung der Gutachten* Nr. 18 S. 120—125).

⁶ Denn das Verlagsrecht soll nicht absolut die Schwierigkeit der Herstellung irgend eines Productes, sondern es will nur die Nutzung derjenigen Hervorbringung schützen, welche durch unbefugtes Wiedergeben in ihrem wesentlichen Werth ausgebeutet erscheint: nemlich die literarischen und artistischen Erzeugnisse.

⁷ Hiebei wird vorausgesetzt, dass an dem Gegenstande die artistische Darstellung als solche, als Ausprägung einer geistigen Anschauung ihren selbstständigen Werth beibehalten hat, dass der betreffende Gegenstand zugleich als Exemplar der artistischen Darstellung in dem vermögensrechtlichen Verkehr betrachtet werden kann.

⁸ Wenn z. B. ein Maler sein Gemälde auf einen Lichtschirm malt, so wird sein Verlagsrecht für das Gemälde geschützt, ohne dass nun auch für die Construction des Lichtschirms ein ausschliessliches Recht gegen deren Nachahmung begründet wäre. Vgl. Blanc *Traité* S. 308 — 311: *Il faut donc faire abstraction de l'usage auquel l'objet est destiné, pour ne voir que le travail purement artistique, si grossier es si imparfait qu'il soit.*

Darstellung eine wesentliche Bedeutung nicht zu, so kann von einem Verlagsrecht die Rede nicht sein ⁹.

Derselbe Grundsatz kommt in Anwendung bei Mustern zu industriellen Erzeugnissen ¹⁰; auch sie sind Gegenstand eines Verlagsrechts nur in soweit, als ihnen die hiefür erforderlichen Merkmale ¹¹, auch abgesehen von jener Zweckbestimmung, beiwohnen ¹². Nach Sächsischem Recht sind Muster zu Webereien, Stickereien u. dergl. vom Rechtsschutz des Verlagsrechts ausgeschlossen ¹³. Uebrigens berührt die Erörterung, in wiefern eine Benützung von artistischen Erzeugnissen für Herstellung solcher Muster gestattet sei, den Thatbestand des Nachdrucks ¹⁴.

Bedenklicher ist die Frage, ob Plane der Architekten, Modebilder, Musterzeichnungen u. dgl. ¹⁵ einen Gegenstand des Verlagsrechts bilden. Auch hier muss man zwei Seiten der Sache in der rechtlichen Würdigung trennen:

⁹ Harum Oesterr. Pressgesetzgebung S. 108: *Das Kunstwerk muss um seiner selbstwillen, blos zum Zwecke der Beschauung und nicht für irgend einen äusseren Gebrauch geschaffen sein; sonst verliert es seine Bedeutung als selbstständiges Werk, welches Grundlage eines eigenen Rechtes sein könnte.* Wenn nun aber Harum aus diesem Grunde den Malereien auf Tassen, Tellern, Brochen, Armbändern, Pfeifen u. dgl. absolut das Verlagsrecht absprechen will, so geht er hierin wohl zu weit, indem es im concreten Falle noch darauf ankommt, ob nicht der Zweck der Beschauung vorwiegend bleibt; vgl. § 46 bei Note 49.

¹⁰ Z. B. Dessins zu Kleidungsstoffen, Tapeten u. dergl. Vgl. übrigens bei Note 14.

¹¹ Vgl. oben § 12 bei Note 10.

¹² In der Regel wird es schon an dem geistigen Gehalt fehlen, welcher z. B. einem Dessin verschlungener Linien und Farben noch nicht zukommt.

¹³ Vgl. Haubold K. Sächs. Privatrecht (3. Aufl.) § 426 Note f.

¹⁴ Vgl. § 46 nach Note 51 f.

¹⁵ Vgl. Harum Oesterr. Pressgesetzgebung S. 110. Hierher gehören überhaupt alle Muster zu technischen Ausführungen, vorausgesetzt, dass sie mit artistischen Mitteln dargestellt sind, nicht aber Modelle von Maschinen u. dergl., welche weder der zeichnenden noch der plastischen Kunst angehören.

liegt die Bestimmung von Skizze, Entwurf, Riss, Zeichnung u. dgl. nicht darin, unmittelbar ¹⁶ als Darstellung des darauf ausgeprägten Inhaltes in Exemplaren im Verkehr werthet zu werden, dient vielmehr das Product einem concreten materiellen Gebrauch, so fehlt es an der Voraussetzung des Verlagsrechts ¹⁷.

Wenn hingegen die fragliche Darstellung oder Abbildung — mag sie immerhin zunächst einem materiellen Gebrauche gedient haben — geeignet ist, als artistische Darstellung in den Verkehr gebracht zu werden, sei es nun für den Unterricht oder für ästhetische Betrachtung, so bildet sie unzweifelhaft den Gegenstand für ein Verlagsrecht ¹⁸.

¹⁶ Ob der Urheber diesen Zweck zunächst im Auge hatte, ist gleichgültig; es kommt nur darauf an, wozu objectiv der Gegenstand im Wesentlichen und der Hauptsache nach geeignet erscheint.

¹⁷ Vgl. oben bei Note 3. Das Verlagsrecht schützt nur die Nutzung welche aus der Darstellung und ihrer Vervielfältigung unmittelbar erzielt werden kann, während in dem vorliegenden Fall ein Nutzen nur mittelbar durch Anwendung auf äussere Gegenstände erzielt werden mag.

¹⁸ In dieser Weise wird man z. B. architektonischen Entwürfen, ja selbst Modebildern ein Verlagsrecht nicht absprechen können. Der Grund, dass sie im wesentlichen nur äussere Gegenstände abbilden, lässt sich nicht anführen: denn topographische, anatomische u. dgl. Abbildungen sind als Gegenstände des Verlagsrechts anerkannt, vgl. unten § 15 bei Note 52 f.

Die Frage, ob wenn auch nicht die unmittelbare Vervielfältigung, so doch die Ausführung solcher Entwürfe Jedem freistehe, betrifft den Thatbestand des Nachdrucks (s. unten § 46 nach Note 59).

Vag und ohne juristisches Kriterium ist es, wenn Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* S. 38 von dem Begriff der artistischen Erzeugnisse ausschliessen will: *alle die tausend Gegenstände des Kunstfleisses, die sich an sich und schlechthin der Bestimmung von Kunstwerken entziehen* (während er doch selbst S. 36 zugibt, man könne nicht erfordern, dass die artistischen Erzeugnisse auch Kunstwerke seien), und bei denen auch die künstlerische Tendenz ihres Urhebers eine untergeordnete ist (wer soll hierüber entscheiden?). Dahin sind zu rechnen die Gegenstände, deren Werth in der Mode liegt, deren Tendenz auf Befriedigung der Kurzweil gerichtet ist (als ob die sehr vieler artistischen Erzeugnisse

In eben dieser Weise kommt artistischen Darstellungen, welche nach architektonischen Werken u. dergl. entworfen, zunächst als Vignetten dienen, ein Verlagsrecht zu ¹⁹.

Keinem Bedenken unterliegt demnach das Verlagsrecht für Skizzen und Entwürfe von artistischen Erzeugnissen, sofern sie nur überhaupt selbstständige Gegenstände des Verkehrs sind ²⁰. Die Zweckbestimmung, als Entwurf z. B. für ein Gemälde zu dienen ²¹; schliesst das Verlagsrecht nicht aus; denn sie liegt nicht ausserhalb der Sphäre

eine höhere wäre), deren Bestimmung oft ganz und gar nur eine gewerbliche ist; beispielsweise gehören hierher die Statuetten als Nippes, die Malereien auf allerlei Porcellangeräth, die Bilderbogen u. s. w.; vgl. unten nach Note 22.

¹⁹ Denn die beiläufige Brauchbarkeit für materielle Endabsichten schliesst den Charakter der artistischen Darstellung noch nicht aus, sofern nur dieser letztere der unmittelbare und vorwiegende ist. Erscheint aber die Darstellung an sich nicht für den artistischen Verkehr geeignet (wie z. B. eine Vignette auf Waaren, in Anzeigen u. dergl., welche keine Bedeutung für den artistischen Verkehr hat), so gebührt ihr auch kein Verlagsrecht.

Keinenfalls will das Verlagsrecht die materiellen Zwecke des Industriellen, z. B. dass seinem Fabrikat ausschliesslich die betreffende Etikette gewahrt bleibe, schützen. Solche Zwecke liegen jenseits der Sphäre des Verlagsrechts.

²⁰ Sofern sie namentlich den Grad der Ausführung erlangt haben, wonach sie in den Verkehr gebracht werden können.

²¹ Eine andere Frage ist: kann für den Entwurf, welcher der Ausführung eines Gemäldes gedient hat und als Skizze von dem Maler, welcher das Gemälde und dessen Verlagsrecht veräusserte, zurückbehalten wurde, ein besonderes Verlagsrecht angesprochen werden?

Diese Frage ist dann zu verneinen, wenn das Gemälde im Wesentlichen die unveränderte Darstellung des Entwurfs gibt; das für diese Darstellung begründete Verlagsrecht hatte der Maler im Gemälde veräussert, denn bei dem Verlagsrecht handelt es sich nicht von dem körperlichen Gegenstand, sondern von dem geistigen Inhalt, von der Darstellung selbst, und deren Vervielfältigung. Der Besitz eines Exemplars, welches er zurückbehielt (der Skizze), kann dem Maler keine Rechte für Vervielfältigung der Darstellung selbst geben.

Hätte hingegen der Erwerber des Originals gewusst, dass der Maler sich eine Skizze und deren Vervielfältigung vorbehalten, so wäre nach den Grundsätzen über die Auslegung des Veräusserungsgeschäfts anders zu entscheiden (vgl. § 20 nach Note 24).

des artistischen Verkehrs. Es kommt nur darauf an, dass der Entwurf u. dergl. im Wesentlichen keine andere Bedeutung, als die, eine geistige Anschauung auszuprägen, habe ²².

Keine das Verlagsrecht ausschliessende Gebrauchsbestimmung ist die der Bilderbücher und Bilderbogen, welche etwa zum Anmalen für Kinder oder zum Ausschneiden, Aufkleben und Spielen dienlich sind; denn ihrer nächsten und wesentlichen Bedeutung nach prägen auch Bilderbogen eine geistige Anschauung, eine Vorstellung aus, wenn schon der Grad ihres ästhetischen Werthes ein sehr untergeordneter sein mag. Jene Benützung stellt sie noch nicht unter die, den artistischen Erzeugnissen gegensätzlichen Gegenstände eines wesentlich materiellen Gebrauchszweckes ²³.

Wenn schon architektonische Entwürfe und Abbildungen einen Gegenstand des Verlagsrechts bilden können ²⁴, so gilt doch nicht ein Gleiches von den architektonischen Werken selbst. Ein Gebäude hat seine wesentliche Bedeutung zunächst in einem materiellen Gebrauch; hier handelt es sich nicht um eine durch die Vervielfältigung und Veröffentlichung der geistigen Anschauung mittelst des artistischen Verkehrs erzielbare Nutzung. Wollte man auch den geistigen Bestand des Bauwerkes oder die künstlerischen Anschauungen, welche darin verkörpert sein mögen, noch so hoch stellen, so hat doch der Architekt sein Absehen gar

²² Denn die Darstellung eines geistigen Inhalts bildet das allgemeine Wesen der Gegenstände, wofür ein Verlagsrecht besteht.

²³ Wenn Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 109 die Bilderbogen für Kinder ihrer Unerheblichkeit wegen schutzlos lassen will, so ist diess kein rechtlicher Grund, auch ist die Sache keineswegs so unerheblich; man denke z. B. an die Münchner Bilderbogen. Es ist die Nutzung, welche der Künstler aus Erfindung und Darstellung solcher Abbildungen zieht, keine andre, als bei allen artistischen Erzeugnissen, und auf der andern Seite ist hier ein Nachdruck in gleicher Weise und Wirkung ausführbar, wie bei jenen.

²⁴ Vgl. § 15 bei Note 52.

nicht auf die Nutzung durch Vervielfältigung seiner künstlerischen Ideen gerichtet, sondern auf die Herstellung und Verwendung des Gebäudes für materielle Zwecke. Eine Vervielfältigung auf mechanischem Weg ist ohnehin nicht ausführbar, und dadurch, dass ein Anderer nach jenem Vorbild ein ähnliches Gebäude ausführt, worin übrigens nur eine Nachahmung läge²⁵, wird die vermögensrechtliche Nutzung, welche der Architekt aus seinem Werke zieht, nicht beeinträchtigt. Noch weniger greift ein Abzeichnen oder Abmalen des Gebäudes in die Nutzung des Architekten ein²⁶.

Demgemäss nimmt das Bayerische Gesetz die Werke der Baukunst ausdrücklich von den Gegenständen des Verlagsrechts aus²⁷. Hingegen Abbildungen architektonischer Werke können ebenso, wie die Skizzen und Entwürfe, nach Bayerischem Rechte Gegenstand eines Verlagsrechts sein²⁸.

Einer andern Sphäre, als der des Verlagsrechts gehören die nützlichen Erfindungen, namentlich für die Zwecke

²⁵ Vgl. § 42 bei Note 15. Ebenso in der Ausführung eines Gebäudes nach einem fremden Plane (s. unten § 46 nach Note 59).

²⁶ Vgl. § 46. Wenigstens wird davon die Nutzung aus dem Gebäude nicht berührt; etwas anderes wäre es, wenn der Architekt seine Plane bearbeitete und herausgab; dann dürfen ihm diese natürlich nicht nachgedruckt werden, vgl. vor Note 28.

²⁷ Bayer. Gesetz Art. II: *Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I sind: 1) Werke der Baukunst in ihren äusseren Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbehältlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden will, wo um solches zu betreten, es gehört, dass Erlaubniss gegeben sei.*

²⁸ Harum (Oesterreich. Pressgesetzgebung S. 100) lässt ein Verlagsrecht auch für die Zeichnung eines Planes der von den Abgeordneten nach ihrer Parteistellung eingenommenen Sitze in einer Deputirtenkammer zu. Nur wird man eine geistige Hervorbringung, und nicht etwa wie bei Lichtbildern (vgl. § 15 Note 27) eine blos durch äussere Kräfte hergestellte Abbildung erfordern, vgl. Harum a. a. O. S. 100.

gewerblicher Productionen, an. Bei solchen Erfindungen ist der Gedanke oder die geistige Anschauung des Erfinders und die Darstellung dieses Gedankens wesentlich nur das Mittel für Hervorbringung eines dem materiellen Gebrauche dienenden Gegenstandes, während für den Autor eines artistischen oder literarischen Erzeugnisses gerade der Gedanke, die Anschauung selbst, dasjenige ist, was er darstellen, vervielfältigen, und in Exemplaren verwerthen will.

Zwar gewährt der Patentschutz dem Erfinder ähnliche Vortheile, wie das Verlagsrecht dem Autor; allein das Object ist ein wesentlich verschiedenes; das Patent verbietet Dritten nicht die Darstellung desselben Gegenstandes und dessen Verwerthung, sondern nur die Nutzung der individuellen Mittel, welche von dem ersten Erfinder angewandt worden sind, um jenen Gegenstand hervorzubringen, um jene Idee zu realisiren z. B. bei einer Spinnmaschine die besondere Construction der einzelnen Räder. Aber die Realisirung desselben Zweckes durch andere Construction bleibt Jedem unbenommen. Weder die Idee des Erfinders, welche nur als Mittel für materielle Zwecke dient, noch der materielle Gegenstand, welcher mittelst der Erfindung hergestellt wird, kann mit den Schöpfungen des Autors in Eine Classe gebracht werden²⁹.

²⁹ Vgl. Harum a. a. O. § 29 S. 62 f.

Schon die Denkschrift deutscher Buchhändler an den Wiener Congress (bei Klüber, *Acten des W. Congr.* Bd. IV S. 10) hat hervorgehoben: *Wer ein Zeug nachmacht, der kann ihm doch nur die Form des Nachgeahmten geben, die Materie aber darf er dem Erfinder nicht entwenden, er muss sie selbst herbeischaffen und eben so mühsam verarbeiten, als Jener. Wer aber ein Buch nachdruckt, der kümmert sich wenig um die Form; dieselbe Materie, derselbe Grundstoff ist es, dessen er sich bedient; denn Papier und Druck machen nicht das Wesentliche eines Buches.*

Ueber den Unterschied zwischen Nachdruck und zwischen Nachmachung einer Gattung Zeuges vgl. Gräff *Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers.* S. 375 bis 377.

Ebensowenig ist der Gegenstand des Verlagsrechts mit dem eines Monopols vergleichbar, da es bei letzterem sich um die Ausschliesslichkeit

In ähnlicher Weise³⁰, wie es im Vorhergehenden bei artistischen Erzeugnissen geschah, muss von den literarischen Erzeugnissen eine Classe von Producten ausgeschieden werden, welche einer andern, als der literarischen Sphäre angehören, und desshalb nicht Gegenstand für ein Verlagsrecht sein können.

Hierher fallen zunächst Gesetze und Verordnungen der Staatsgewalt; sie bilden einen Ausspruch des Staatswillens an die Gesammtheit, welcher ebendamit Gemeingut durch die Publication werden muss und desshalb nicht Gegenstand eines ausschliesslichen Verlagsrechts sein kann³¹.

Dagegen eine von Privaten ausgehende Bearbeitung³² von Gesetzen oder Verordnungen kann, insoweit sie im Uebrigen die Merkmale eines literarischen Erzeugnisses an sich trägt, Gegenstand des Verlagsrechts sein; ebenso ist es ein Gesetzesentwurf, welcher für den literarischen Verkehr ausgearbeitet oder geeignet ist³³.

der Nutzung bezüglich einer Gattung von Sachen handelt (vgl. Pütter Der Büchernachdruck § 52).

³⁰ Vgl. oben vor Note 4.

³¹ Vgl. Mittermaier *Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes* Bd. 14 Nr. XXVI S. 481 — 492 und Blanc *Traité* S. 84.

Vgl. Gastambide *Traité* S. 81: *En général les actes d'administration publique ne peuvent être l'objet d'une propriété privilégiée ni pour le gouvernement ni pour les fonctionnaires dont ils émanent.*

Ueber die Motive zu Gesetzen vgl. unten bei Note 42.

³² Nur muss eine wirkliche Bearbeitung vorliegen vgl. § 13 bei Note 23.

Insoweit die Ausgabe des Privaten nur die Gesetze in der Gestalt ihrer Publication, wie sie durch die Staatsgewalt erfolgte, wiedergibt, ist sie kein Gegenstand eines besondern Verlagsrechts. Doch kann nach Umständen eine Bearbeitung schon in eigenthümlicher Zusammenstellung, auch ohne weitere Zuthaten, gefunden werden.

³³ Wenn ein Gelehrter einen Gesetzesentwurf ausarbeitet und in Verlag gibt, so ist nicht abzusehen, warum hiefür kein Verlagsrecht begründet sein sollte.

Eine andere Frage ist, ob wer im Auftrag der Regierung eine

Eine bloße Ausgabe von Gesetzen oder Verordnungen kann nicht durch ein Monopol oder Privilegium oder durch das Verbot des Wiederabdrucks zu einem literarischen Erzeugniss gemacht werden; es würde durch ein solches Verbot nur rein äusserlich neben den literarischen Erzeugnissen noch eine ganz andere Classe von Gegenständen unter das Nachdrucksverbot gestellt ³⁴. Ein solches Verbot findet sich im Grossherzogthum Hessen ³⁵.

solche Arbeit fertigt, auch befugt ist, dieselbe auf eigene Rechnung zu verlegen; hierüber entscheiden die in § 5 bei Note 8 ff. entwickelten Grundsätze; vgl. übrigens unten Note 44.

³⁴ Vielfach wird ein solches Verbot einen polizeilichen Charakter an sich tragen, namentlich um fehlerhafte Ausgaben zu verhüten; vgl. auch Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 85 Note 1; ebendas. (bei Note 2) ist hervorgehoben, dass es keinen Unterschied macht, wenn eine Verordnung etwa nicht als Norm für das Publicum im Allgemeinen, sondern nur als Amtsinstruction erlassen wurde.

Uebrigens kann auch ein wirkliches Privilegium gegen Nachdruck, und wenn es sich auf die ganze Gattung der Gesetze u. dergl. beziehen würde, ein Monopol in dieser Weise vorkommen, welches dann so zu behandeln ist, wie wenn ein Gemeingut in die ausschliessliche Nutzung eines Individuums gegeben wird.

In einem constitutionellen Staate kann es nur in Form eines Gesetzes geschehen, denn an sich sind die betreffenden Objecte Gemeingut. Ein derartiges Gesetz wäre übrigens unzweckmässig und principwidrig, indem es sich nicht mehr um den Schutz einer Autorschaft handelt. Aus dem Begriff des literarischen Erzeugnisses kann man nicht deduciren, dass auch Gesetze Gegenstand des ausschliesslichen Verlagsrechts sind. Vgl. Rénouard *Traité* S. 133.

³⁵ Grossh. Hessisches Gesetz v. 1830 Art. 10: *Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen, Instructionen, kurz alle Verfügungen, welche von uns oder unsern Behörden ausgehen, ein allgemeines Interesse haben, und deren Bekanntmachung durch den Druck zu geschehen pflegt, dürfen nur mit unserer Erlaubniss herausgegeben oder gedruckt werden, wofern das herauszugebende Werk sich als Gesetzbuch, oder als Gesetzsammlung, oder als bloßer Abdruck der einzelnen oder mehrerer Gesetze, Verordnungen u. s. w., und um sie als solche zum Verkaufe in das Publikum zu bringen, ankündigt und nicht vielmehr auf eine wissenschaftliche Commentation berechnet ist. Wo dieses letztere der Fall ist, soll der beiläufige Abdruck erlaubt sein.*

Eine andere Bewandniss hat es wohl mit dem Oesterr. Gesetz § 18 *Die von der Staatsgewalt unmittelbar ausgegangenen Acte geniessen nach*

In dieselbe Kategorie, wie Gesetze, fallen auch Staatsverträge, ihr Zweck ist, die Vereinbarung des für alle Interessenten maassgebenden Willens der betreffenden Staatsgewalten zu fixiren; ihr Text gehört deshalb der Oeffentlichkeit als Gemeingut an ³⁶.

Dagegen eine Bearbeitung oder besondere Zusammenstellung solcher Urkunden kann ein Verlagsrecht begründen ³⁷.

ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes insolange, als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird. Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus, hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, dass sie auf Befehl der Regierung, und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

Ebenso die Badische Verordnung vom 8. Sept. 1806 § 1 bestimmt: *Jede Staatsschrift, jede Schrift nämlich, welche auf öffentliche Veranstaltung herauskommt, kann auf keine Weise und in keiner auch veränderten Form durch den Druck vermehrt werden, ohne dazu gesuchte und erlangte besondere Staatserlaubniss zu haben.*

Diese Oesterr. und Badische Vorschrift kann wohl nicht auf Gesetze bezogen werden; denn (was die Badische Bestimmung betrifft), so wenig man ein Gesetz von nur Einem Artikel eine Staatsschrift nennen kann, so wenig erscheint ein Gesetzbuch als eine solche. Und auch in Oesterreich können nach § 3 des Gesetzes wohl nur diejenigen Acte, welche an sich literarische Werke sind, Schutz ansprechen (vgl. Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 86 Note 1); Harum bemerkt, dass: *wenn die Gesetze und Verordnungen selbst als literarische Werke im Sinne des Gesetzes zu betrachten wären, die Hinzufügung der Commentare dieselben dem Nachdrucksverbote nicht entzogen hätte: während Commentare mit vollständigem Gesetzestext zu veranstalten, Jedem freistehe.*

³⁶ Wer den Staatsvertrag abfasst will damit nicht seine individuellen Gedanken darstellen und aus deren Verbreitung eine vermögensrechtliche Nutzung ziehen.

³⁷ Insoweit nemlich eine geistige Hervorbringung und nicht im Wesentlichen nur ein Wiedergeben vorliegt. Ein bloßer Abdruck begründet kein Verlagsrecht, wohl aber vermag dies nach Umständen schon die Anordnung nach gewissen Gesichtspunkten. Uebrigens kann der Abdruck des Textes jener Urkunden Dritten nicht gewehrt werden. Es ist hier ebenso zu halten, wie bei Sammelwerken, in welchen Bestandtheile, die einem Verlagsrecht nicht unterworfen waren, abgedruckt sind (vgl. übrigens unten die Abschnitte über den Thatbestand des Nachdrucks).

Amtliche Bekanntmachungen, Edictalladungen, die Publication erlassener Verfügungen, Erlasse, Decrete u. dergl. kann man nicht den literarischen Erzeugnissen beizählen, da sie nicht in die Literatur gehören, sondern lediglich dem materiellen Zweck einer amtlichen Function dienen³⁸. Ebendahin gehören auch Proclamationen, Hirtenbriefe und ähnliche Erlasse³⁹.

Wenn übrigens solchen Ausarbeitungen eine literarische Gestalt gegeben wird, so sind die nun daraus entstandenen literarischen Erzeugnisse Gegenstand eines Verlagsrechts⁴⁰.

³⁸ Es ist hier ohnehin die Absicht einer Nutzung für den Urheber ausgeschlossen.

Vgl. ein bei Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* S. 29 Note 1 erwähntes Schlesisches Erkenntniss.

Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 94 will für Reden oder Schriften zu einem concreten öffentlichen Zwecke, so lange sie noch nicht zu diesem Zwecke gehalten oder übergeben sind, ein Verlagsrecht gewährt wissen.

³⁹ Diese Ausschreiben vermitteln eine Publikation, deren Zweck jeden anderen absorbiert. Anderer Ansicht ist das bei Heydemann *Sammlung der Gutachten* Nr. 20 mitgetheilte Gutachten des Berl. Sachverständigenvereins (12. April 1843): *An dem gedachten Hirtenbriefe, sowie an dem Gebete . . . welches . . . unter seiner Autorität verfasst worden ist, konnte der Bischof unbedingt . . . das Verlagsrecht im gesetzlichen Sinne des Wortes ertheilen.* Abgesehen davon, dass Autorität noch keine Autorschaft ist, würde das bloße Abfassen einer Arbeit noch nicht beweisen, dass dieselbe nun auch ein Verlagsrecht begründet. Das Gutachten geht von sehr laxen Prämissen aus, indem es darauf Bezug nimmt, dass der Rechtsschutz des Gesetzes auch gegen den Nachdruck amtlicher Erlasse stattfinde. Vgl. übrigens das Gutachten Nr. 35 (a. a. O. S. 224), welches doch im Zweifel ein Aufgeben der Ausschliesslichkeit des Autors bei Hirtenbriefen annimmt.

Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 91 bemerkt: *Was von den officiellen Acten, den Schriften und Reden in Erfüllung öffentlicher Functionen gesagt wurde, gilt ebenso und aus gleichen Gründen von kirchlichen Acten und den analogen Leistungen im Dienste der Kirche.*

⁴⁰ Ebendesshalb darf ein Anderer als der Verfasser ein solches Product, insoweit es an sich geeignet ist, zu einem literarischen Erzeugniss gemacht zu werden, nicht in den literarischen Verkehr bringen. Vgl. Blanc *Traité* S. 52 ff.

Dieselben Grundsätze gelten für amtliche Berichte, amtliche Correspondenzen, amtliche Instructionen u. dergl. in öffentlicher Function gefertigte Ausarbeitungen: sie sind zunächst einer andern Sphäre, als der der Literatur zugeeignet, dürfen aber, insofern sie dafür taugen, in den literarischen Verkehr nicht ohne Zustimmung des Urhebers gebracht werden, und sind, wenn sie, abgesehen von der officiellen Eigenschaft, vermöge ihres Inhalts als literarische Erzeugnisse angesehen werden können, Gegenstand eines Verlagsrechts⁴¹.

Ist überhaupt eine Ausarbeitung im öffentlichen Dienst gefertigt, so wird durch diese Bestimmung die Disposition des Verfassers nach Maassgabe des betreffenden Verhältnisses beschränkt, ohne dass hievon im Uebrigen die Qualität der Arbeit und die Wirkung der Autorschaft alterirt werden könnte. Man muss also zwei Fragen unterscheiden: 1) inwieweit ist die Arbeit an sich, nach Inhalt und Form, ein literarisches Erzeugniss? und 2) inwieweit ist die Disposition des Verfassers durch das vorliegende dienstliche oder öffentlich rechtliche Verhältniss beschränkt? Die erste Frage ist nach allgemeinen Grundsätzen von den Erfordernissen der literarischen Erzeugnisse, die zweite nach den concreten Umständen zu entscheiden. In letzterer Hinsicht

⁴¹ In solchen Berichten, namentlich wenn sie wissenschaftlichen oder technischen Inhalts sind, kann sich Material für literarische Erzeugnisse finden; ja es kann eine solche Darstellung, eben in Rücksicht auf jenen Inhalt, sofort in den literarischen Verkehr gebracht werden. Alsdann wird sie literarisches Erzeugniss in Folge einer Eigenschaft, welche ihr nicht als einem amtlichen Actenstücke, sondern kraft ihres von der officiellen Qualität trennbaren Inhaltes zukam.

Niemand darf ein solches Erzeugniss ohne Ermächtigung des Urhebers vervielfältigen und verbreiten; es sei denn, dass in der officiellen Abgabe der Arbeit eine Uebertragung auch jenes Rechtes an die Behörde sich finden lasse.

Ganz ebenso verhält es sich mit artistischen Arbeiten, z. B. topographischen Aufnahmen, welche im Auftrag des Staats gefertigt wurden, vgl. § 16 Note 68.

kann der Verfasser von Motiven zu einem Gesetz, der Berichterstatter in einer Commission zur Begutachtung eines Entwurfes die Veröffentlichung seiner Arbeit, wie sie in den betreffenden Verhältnissen liegt, nicht verhindern⁴², und es kann z. B. die Regierung, welche sich ein Gutachten über eine allgemeine Frage erstatten lässt, dasselbe drucken lassen; auf der andern Seite können die Verbindlichkeiten des Amtsgeheimnisses u. dergl. dem Verfasser Beschränkungen in der Publication seiner Arbeit auferlegen⁴³.

Gutachten wissenschaftlichen oder technischen Inhalts bieten eine zweifache Seite dar: insoweit sie sich lediglich auf einen concreten Fall und materiellen Gebrauch beziehen, bleiben sie ausserhalb der literarischen Sphäre; wenn sie aber schon vermöge ihres Inhalts von allgemeinem Interesse, und dadurch befähigt sind, in die Literatur einzutreten, so erscheinen sie ebendamit als Gegenstand eines Verlagsrechts.

Wird z. B. in einem Process ein Gutachten über den Werth oder Zustand einer Waare abgegeben, so liegt hierin an sich kein literarisches Erzeugniss, und sollte Jemand in Darstellung des betreffenden Processes das Gutachten mit abdrucken, so wird an diesem ein Verlagsrecht nicht verletzt, sofern es erst durch die literarische Darstellung des Rechtsfalles Theil eines literarischen Erzeugnisses wurde.

⁴² Vgl. Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* § 11 S. 88 f., welcher indess wohl zu weit geht, wenn er *alle von einem öffentlichen Functionär in Erfüllung seines öffentlichen Dienstes verfassten Schriften nicht als literarische Erzeugnisse* gelten lassen will, weil sie nicht freie Geistes-schöpfungen seien und die Individualität hinter dem amtlichen Charakter gänzlich zurücktrete; denn beide Momente betreffen nur die Veranlassung (Motive), nicht die Ausführung und geistige Schöpfung des Werkes selbst.

⁴³ Wenn dagegen die amtliche Function sich nur auf Benützung zu einem concreten Zweck erstreckte, so kann, wenn dieser sich nicht gefährdet findet, im Zweifel der Verfasser seine Arbeit zu jeder ihm dienlichen Nutzung verwenden, und ein Dritter darf, sofern jene Arbeit als literarisches Erzeugniss erscheint, in jene Nutzung nicht eingreifen.

Wird hingegen eine allgemeine Frage in der Weise in einem Gutachten erörtert, dass dasselbe sofort geeignet erscheint, in dem literarischen Verkehr zu erscheinen, z. B. wenn ein Mediciner sich über die Behandlung der Cholera, oder ein Naturforscher über die Kartoffelkrankheit in einem wissenschaftlichen Gutachten äussert, so kann der Umstand, dass ein solches Erzeugniss etwa seine Entstehung einem speciellen praktischen Falle oder einem amtlichen Auftrage verdankt, ihm den Charakter eines literarischen Erzeugnisses nicht entziehen ⁴⁴.

Dieselben Grundsätze gelten im Allgemeinen für gerichtliche Acten, namentlich für Protokolle, Parteischriften und Vorträge von Advocaten, Vorträge von Sachverständigen oder von Zeugen, für gerichtliche Entscheidungen u. dergl.; diese sind nicht literarische Erzeugnisse, weil sie einem wesentlich anderen Kreise, als dem der Literatur angehören. Eben daher folgt

a) wenn wirkliche literarische Erzeugnisse, deren Bestimmung in dem literarischen Verkehr liegt, nur in der Form von actenmässigen Darstellungen ausgearbeitet sind, wie z. B. fingirte Acten zum Zweck der Belehrung, oder

⁴⁴ Eine andere Seite des Verhältnisses ist die Befugniss Dessen, an welchen das Gutachten abgegeben wurde, dasselbe drucken zu lassen. Wer dasselbe bestellt und bezahlt hat, dem ist es im Zweifel zur freiesten Disposition, selbst mit dem Recht es zu veröffentlichen, übergeben; nur liegt in dieser Befugniss noch kein ausschliessliches Verlagsrecht; der Verfasser ist also im Zweifel nicht verhindert, das Gutachten auch seinerseits abdrucken zu lassen, oder es in Verlag zu geben. Uebrigens wird hier Alles auf die concreten Umstände ankommen. Vgl. Note 42.

Ueber die von einem Collegium ausgehenden Gutachten und Ausfertigungen vgl. Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 90 Note 1; dass hier die Individualität eines Autors ganz verschwinde, und desshalb von einem Autorrecht keine Rede sein könnte, lässt sich wohl nicht behaupten. Vielmehr wird, insoweit, als die Autorschaft des Referenten oder Ausfertigenden geht und soferne sein Dienstverhältniss nicht beschränkend eintritt, auch sein Recht sich erstrecken, aus der Arbeit einen Verlagsgegenstand zu machen.